

verhalten befürchten müsste. Deshalb dürfen weder aus der durchgehenden noch aus der nur anfänglichen Aussageverweigerung dem Angekl. nachteilige Schlüsse gezogen werden (*BGH*, Urt. v. 26.10.1965 – 5 StR 515/65, *BGHSt* 20, 281; Beschl. v. 27.01.1987 – 1 StR 703/86, *BGHR StPO* § 261 Aussageverhalten 4 [= StV 1987, 377]).

[13] Gleichmaßen fehlerhaft wäre die Erwägung des *LG*, sofern tatsächlich keine Einlassung des Angekl. Z. vorgelegen haben sollte. Der Angekl. darf nicht nur schweigen, sondern auch auf den Antritt eines Entlastungsbeweises verzichten. Bei dem – wie hier – zunächst oder durchgehend schweigenden Angekl. verbieten sich daher auch nachteilige Schlüsse, die alleine auf dem Zeitpunkt der Stellung eines Beweisantrages beruhen (*BGH*, Beschl. v. 23.10.2001 – 1 StR 415/01 [= StV 2002, 466], *BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung 26).

[14] **c)** Das *LG* hat als Grund für die Nichtvollendung der Tat zu II. 2. b der Urteilsgründe die weitere Möglichkeit gesehen, dass die Angekl. den Verdacht gehabt haben könnten, polizeilich observiert zu werden. Diese Einschätzung hat es entscheidend darauf gestützt, dass ein Verteidiger in der Hauptverhandlung »in einem unbedachten Moment« einen Zeugen nach einem schwarzen BMW mit Kölner Kennzeichen gefragt und es sich hierbei »erkennbar nicht um eine ins Blaue hinein gestellte Frage« gehandelt habe. Dieser Schluss ist unzulässig, denn er deutet die Frage des Verteidigers und mögliche hierin enthaltene Behauptungen in eine (Teil)Einlassung des Angekl. um.

[15] **d)** Die *StrK* hat im Rahmen der Strafzumessung zu Lasten des Angekl. V. dessen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Bande berücksichtigt, welcher sich bereits aus seiner Einlassung zum Tatgeschehen zu Fall II. 2. b ergeben habe. Bei dieser Begründung hat das *LG* verkannt, dass es die Einlassung in wesentlichen Teilen als Schutzbehauptung gewertet hat. Es durfte daher übrige Teile der Einlassung nicht ohne nähere Begründung – an der es hier mangelt – zu Lasten des Angekl. heranziehen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.06.2011 – 5 StR 165/11, *NStZ-RR* 2011, 318 [319]; *LR/Sander*, StPO, 26. Aufl., § 261 Rn. 73).

[16] Soweit die *StrK* den bestimmenden Einfluss des Angekl. V. auf die Mitangekl. daneben aus dessen Verhalten in der Hauptverhandlung gefolgert hat, lassen die pauschal gehaltenen Ausführungen besorgen, dass sie zulässiges Verteidigungsverhalten strafschärfend berücksichtigt hat (vgl. hierzu *BGH*, Beschl. v. 07.11.1986 – 2 StR 563/86, *BGHR StGB* § 46 Abs. 2 Nachtverhalten 4; v. 29.01.2014 – 1 StR 589/13, *NStZ* 2014, 396 [397]). [...]

Geiselnahme; (besonders schwerer) Raub

StGB §§ 239b, 249, 250 Abs. 2 Nr. 1

1. Zwischen der Entführung und einer beabsichtigten Nötigung muss ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang derart bestehen, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Entführung nötigen will und die abgenötigte Handlung während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll. Soll die gewünschte Handlung erst nach Beendigung der Zwangslage vorgenommen werden, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

2. Bei dem Tatbestand des Raubes müssen Gewalt oder Drohung Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein. Daran fehlt es, wenn die durch vorangegangene Gewaltanwendung entstandene Angst und Einschüchterung des Opfers lediglich ausgenutzt werden, ohne diese durch eine ausdrückliche oder konkludente Drohung zu aktualisieren.

3. Ein Elektroimpulsgerät ist ein gefährliches Werkzeug. Im bloßen Mitsichführen liegt auch dann kein Verwenden, wenn es offen erfolgt. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass konkludent mit seinem Einsatz gedroht wird, der Täter sich dieser konkludenten Drohung auch bewusst war und den Geschädigten dadurch veranlassen wollte, die Wegnahme zu dulden und der Geschädigte wiederum eine Drohung mit diesem Erklärungsinhalt auch wahrgenommen hat.

BGH, Urt. v. 12.02.2015 – 1 StR 444/14 (LG München I)

Aus den Gründen: [...]

[7] **II.** Das *LG* hat im Wesentlichen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen.

[8] **1. a)** Nach den Feststellungen des *LG* veräußerte und übergab der am 05.11.1991 geborene Angekl. R. zwischen Mai 2012 und August 2012 dem anderweitig Verfolgten Z. zu drei unterschiedlichen Zeitpunkten jeweils mindestens 20g Amphetamin-Gemisch zu einem Preis von jeweils 200 bis 300 €.

[9] **b)** Kurz vor dem 28.09.2012 veräußerte und übergab der Angekl. R. dem anderweitig Verfolgten Z. mindestens 363,2g Amphetamin-Gemisch zu einem Preis von 5.000 € auf Kommission.

[10] **c)** Zwischen dem 28.09.2012 und dem 07.01.2013 suchte der Angekl. R. die Wohnung des anderweitig Verfolgten Z. auf, der sich zu dieser Zeit in U-Haft befand. Er beabsichtigte, ein Mischpult und ein Interface, das er diesem geliehen hatte, mitzunehmen; er fand diese Geräte aber nicht. Stattdessen nahm er zwei Synthesizer des anderweitig Verfolgten Z. im Wert von insgesamt 800 € mit.

[11] **d)** Der Angekl. R. befürchtete, dass ihn der anderweitig Verfolgte Z. in einer polizeilichen Vernehmung belastet hatte. Am 07.01.2013 wurde der anderweitig Verfolgte Z. aus der U-Haft entlassen. Am 22.01.2013 beschlossen die beiden Angekl., den anderweitig Verfolgten Z. in bewusstem und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans zur Rede zu stellen, ihn gegen seinen Willen im Auto festzuhalten und massiv einzuschüchtern, um so dessen Aussage bei der Polizei zu erfahren. Zugleich strebten sie eine ihnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht klare Lösung für das Problem des Angekl. R. an, das er wegen der Aussage des anderweitig Verfolgten Z. zu haben glaubte. Nachdem sie von einem Bekannten erfahren hatten, dass sich der anderweitig Verfolgte Z. vor dem Anwesen der Zeugin M. aufhielt, fuhren sie mit dem Pkw dorthin. Der Angekl. R. bedeutete dem anderweitig Verfolgten Z. in unfreundlichem Ton, man müsse reden und fasste ihn an der Schulter, um ihn so dazu zu bewegen, in das parkende Auto einzusteigen. Der anderweitig Verfolgte Z. wagte es nicht, sich zu wehren und stieg ein. Er führte eine Tasche mit einem Apple MacBook und einem MIDI Controller im Gesamtwert von etwa 600 bis 930 € mit sich. Er nahm auf der Rückbank hinter dem Fahrer R. Platz; der Angekl. E. setzte sich rechts neben ihn. Dann fuhr der Angekl. R. los. Auf einem Autobahnrastplatz hielt er an und setzte sich links neben den Geschädigten auf die Rückbank. Dieser saß nun zwischen den beiden Angekl. und dachte sich, dass es ihnen um seine Aussage bei der Polizei gehen würde. Der Angekl. E. sagte zu dem Geschädigten, er habe allen Grund, Angst zu haben. Darauf teilte der Geschädigte dem Angekl. mit, er habe der Polizei R. als Hintermann seiner Drogenkäufe benannt, und schilderte ihnen seine Aussage. Er befürchtete, den Angekl. könne

nun in den Sinn kommen, ihn umzubringen, um die Aussage ungeschehen zu machen, und hatte Todesangst. Er bot den Angekl. an, seine Aussage zurückzunehmen. Der Angekl. R. gab nun vor, außerhalb des Autos mit seinen Hintermännern telefonieren zu müssen. Dann teilte er dem Geschädigten mit, dass eine Rücknahme der Aussage nicht möglich sei, die Hintermänner ihn jetzt abholen und ins Ausland verbringen würden. Ob sie ihn dort umbringen würden, wisse er nicht. Der Angekl. E. drohte dem Geschädigten damit, dass auch dessen Familie und Freundin etwas zustößen würde, wenn R. etwas passieren sollte. Als der Geschädigte austreten musste, bewachte ihn der Angekl. E. und sagte ihm, wenn er weglaufen sollte, sei er tot. Er forderte ihn auf, mit der Zeugin M. zu telefonieren und ihr zu sagen, alles sei in Ordnung, man ginge nur zu McDonalds. Das tat der Geschädigte.

[12] Der Angekl. R. holte im Verlauf des Gesprächs im Auto ein Elektroimpulsgerät aus seiner Jackentasche heraus und schoss dem Geschädigten zweimal in den Hals. Hierdurch erlitt dieser erhebliche Schmerzen und Krämpfe. Das hatte der Angekl. R. auch gewusst und gewollt. Der Angriff beruhte nicht auf einem gemeinsamen Tatplan mit dem Angekl. E. und wurde von diesem auch nicht gebilligt. Der Geschädigte befand sich weiterhin in Todesangst und versuchte erneut, die Angekl. davon zu überzeugen, dass er die Aussage bei der Polizei zurücknehmen werde.

[13] Der Angekl. R. stieg nun abermals aus dem Pkw aus und telefonierte wiederum fiktiv mit etwaigen Hintermännern. Danach forderte er den Geschädigten auf, ihm ein Angebot zu machen, er würde die Sache dann abblasen. Die Angekl. und der Geschädigte kamen daraufhin überein, dass der Geschädigte seine Aussage bei der Polizei ändern und angeben werde, dass er den Angekl. R. fälschlich beschuldigt habe. Nachdem sie auch Namen von alternativ zu benennenden Hintermännern besprochen hatten, setzte der Angekl. R. die Fahrt fort.

[14] Während der Rückfahrt beschloss er, dem Geschädigten das elektronische Gerät, das dieser bei sich hatte, als Ausgleich für noch offene Kommissionsschulden und etwaige zukünftige Anwaltskosten wegzunehmen. Dass er auf die Gegenstände keinen Anspruch hatte, wusste er. Unter Ausnutzung der von ihm erkannten, massiven Einschüchterung und Angst des Geschädigten verlangte er am Ende der Fahrt und noch im Auto in Gegenwart des Angekl. E. die Herausgabe des in der Tasche befindlichen MacBooks und des MIDI Controllers. Er sagte dem Geschädigten, das sei »für die Anwaltskosten«. Der Geschädigte wollte ihm diese Gegenstände zwar nicht geben, duldet aber unter dem Eindruck des kurz zuvor erfolgten Einsatzes des Elektroschockers und der Todesdrohungen die Wegnahme der Tasche und die Herausnahme der Gegenstände. Er wollte nur mit dem Leben davon kommen und befürchtete den Einsatz weiterer Gewalt.

[15] Die Wegnahme der Gegenstände beruhte nicht auf einem mit dem Angekl. E. gefassten Tatplan. Der Angekl. E. billigte dieses Vorgehen auch nicht. [...]

[18] 2. Das *LG* hat das Geschehen in der rechtlichen Würdigung bei dem Angekl. R. als Nötigung (§ 240 StGB) in Tateinheit jeweils mit Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und schwerem Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB) und bei dem Angekl. E. als Nötigung (§ 240 StGB) in Tateinheit mit Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) gewertet.

[19] Eine Geiselnahme nach § 239b Abs. 1 StGB hat das *LG* mit der Begründung abgelehnt, der während der Entführung durchgesetzte Nötigungserfolg, also die Mitteilung, welche Angaben bei der Polizei gemacht wurden, sei nicht durch die erforderlichen qualifizierten Nötigungsmittel herbeigeführt worden, während die späteren Todesdrohungen nur zu einem abgenötigten Verhalten in Gestalt des Widerrufs der belastenden Angaben bei der Polizei nach Ende der Bemächtigungssituation führen sollten. Die bloße Zusage

späteren Verhaltens reiche für eine Straftat nach § 239b Abs. 1 StGB nicht aus.

[20] In Bezug auf die Wegnahme der elektronischen Geräte durch den Angekl. R. hat das *LG* ausgeführt, die Bemächtigungssituation und die Nötigung mit der Zielrichtung der Rücknahme der Aussage seien beendet gewesen, man habe die Sache »abgeblasen« und sei zurückgefahren, so dass auch insoweit kein weiterer, qualifizierter Nötigungserfolg gegeben sei.

[21] III. Die Revision der StA ist hinsichtlich des Angekl. E. unbegründet. Das *LG* hat auf der Grundlage der Feststellungen zutreffend eine Geiselnahme (§ 239b StGB) verneint und ihn der Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Nötigung schuldig gesprochen.

[22] Eine Geiselnahme begeht, wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt.

[23] Zwar haben die Angekl. den Geschädigten entführt, sich seiner bemächtigt und ihn eingeschüchert. Er teilte deshalb auch von sich aus den Inhalt seiner Aussage vor der Polizei mit und bot noch vor der ersten Todesdrohung an, seine Aussage zurückzunehmen. Nach den Todesdrohungen versuchte er erneut, die Angekl. zu überzeugen, dass er die Aussage zurücknehmen werde und einigte sich schließlich mit ihnen darauf, die R. belastende Aussage bei der Polizei abzuändern und anzugeben, er habe diesen fälschlich beschuldigt, wobei nun andere als Hintermänner benannt werden sollten.

[24] Es ist jedoch nicht festgestellt, dass die Angekl. den Geschädigten entführt haben, um ihn zu einer Handlung zu nötigen, die er während der Entführung vornehmen sollte. Zwischen der Entführung und der beabsichtigten Nötigung muss aber ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang derart bestehen, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Entführung nötigen will und die abgenötigte Handlung während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll (*BGH*, Beschl. v. 22.11.1994 – GSSSt 1/94, *BGHSt* 40, 350 [355]; *BGH*, Urt. v. 20.09.2005 – 1 StR 86/05, *NStZ* 2006, 36 f. [= StV 2006, 17]; *BGH*, Beschl. v. 12.09.2013 – 2 StR 236/13, *StV* 2014, 218). Hier verfolgten die Angekl. aber die Absicht, den Geschädigten durch Entführung und qualifizierte Drohung dazu zu bestimmen, erst nach Beendigung der Zwangslage den Angekl. R. bei der Polizei zu entlasten. Damit ist der Tatbestand nicht erfüllt.

[25] Soweit der Geschädigte noch während der Bemächtigungslage seine Bereitschaft erklärt hat, künftig vor der Polizei wie gewünscht auszusagen, reicht diese Absichtserklärung für den tatbestandsmäßigen Erfolg nicht aus. Allerdings kann auch das Erreichen eines Teilerfolges des Täters, der ein weitergehendes Ziel vorbereitet, eine Nötigung darstellen (*BGH*, Urt. v. 14.01.1997 – 1 StR 507/96, *NJW* 1997, 1082 f. [= StV 1997, 304]; und v. 20.09.2005 – 1 StR 86/05, *NStZ* 2006, 36 f. [= StV 2006, 17]), wenn die Handlung des Opfers eine nach der Vorstellung des Täters eigenständig bedeutsame Vorstufe des gewollten Enderfolges ist (*BGH*, Urt. v.

14.01.1997 – 1 StR 507/96, NJW 1997, 1082 f.; und v. 20.09.2005 – 1 StR 86/05, NStZ 2006, 36 f.).

[26] Eine solche eigenständig bedeutsame Vorstufe in Gestalt einer gesteigerten Verbindlichkeit scheidet anhand der getroffenen Feststellungen aber aus. Den Urteilsgründen lässt sich nicht entnehmen, die Angekl. seien davon ausgegangen, dass sie bereits während der Bemächtigungssituation erreichen konnten, dass der Geschädigte sich zu diesem Zeitpunkt verlässlich und endgültig zur Rücknahme der den Angekl. R. belastenden Aussage und der Beschuldigung Dritter verpflichtet. Angesichts dessen, dass sie zu Beginn des Tatgeschehens keine klare Vorstellung darüber hatten, wie sie das durch die belastende Aussage entstandene Problem des Angekl. R. lösen könnten, liegt es fern, dass nach ihrer Vorstellung die Zusage eine eigenständig bedeutsame Vorstufe des gewollten Enderfolgs sein sollte. Die Zusage verbesserte die Beweislage für den Angekl. R. und seine Position als Besch. im Ermittlungsverfahren nicht. Sie enthielt keine verbindliche Erklärung über das zukünftige Aussageverhalten des Geschädigten, aus der er irgendeinen rechtlichen Nutzen ziehen könnte. Dem Geschädigten wurde auch nicht abverlangt, seine entlastende Aussage schriftlich niederzulegen, Hintermänner zu belasten und seine Erklärung zu unterschreiben. Zudem erklärte der Geschädigte seine Bereitschaft, die Aussage zurückzunehmen, bereits vor der ersten Drohung mit dem Tode.

[27] Soweit der Angekl. E. den Geschädigten veranlasst hat, mit der Zeugin M. zu telefonieren und ihr zu sagen, dass alles in Ordnung sei, ist dies ebenfalls keine hinreichende Vorstufe des gewollten Enderfolgs. Es fehlt an der finalen Verknüpfung zwischen der Bemächtigungslage und ihrer Ausnutzung zum Zwecke der Nötigung. Das Telefonat diente lediglich der Aufrechterhaltung der Bemächtigungslage, um die Zeugin zu beruhigen und davon abzuhalten, die Polizei einzuschalten.

[28] Damit erfüllt das Verhalten des Angekl. E. nur die Tatbestände der Freiheitsberaubung und der (schon im Hinblick auf das erzwungene Telefonat) vollendeten Nötigung. [...]

[32] **IV.** Die Revision der StA führt hinsichtlich des Angekl. R. – jeweils insoweit auch zu Gunsten des Angekl. (§ 301 StPO) – zur Aufhebung des Schuldspruchs und zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs.

[33] Das *LG* hat bei dem Angekl. R. zutreffend eine Verurteilung wegen Geiselnahme nach § 239b Abs. 1 StGB abgelehnt (siehe Ziff. III.). Es hat ihn wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und schwerem Raub schuldig gesprochen. Die in den Urteilsgründen ebenfalls festgestellte tateinheitliche Nötigung hat das *LG* – offensichtlich wegen eines Fassungsversehens – nicht in den Tenor aufgenommen. Die Verurteilung wegen schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB hält jedoch der rechtlichen Prüfung nicht stand, weil die Feststellungen hierzu lückenhaft sind. Demgegenüber liegt auch ein den Angekl. begünstigender Rechtsfehler vor, weil das *LG* eine Prüfung des Geschehens unter dem Gesichtspunkt des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB und des § 239a StGB unterlassen hat.

[34] **1.** Das *LG* hat die Tatbestandsvoraussetzungen des schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB bejaht, soweit der Angekl. R. dem Geschädigten am Ende der Rückfahrt dessen MacBook und den MIDI Controller wegnahm. Die Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, die erfüllt wäre, wenn das Elektroimpulsgerät als gefährliches Werkzeug verwendet worden wäre, hat es nicht geprüft.

[35] **a)** Das *LG* hat festgestellt, dass der Angekl. R. unter Ausnutzung der von ihm erkannten massiven Einschüchterung und Angst des Geschädigten die Herausgabe der elektronischen Geräte verlangte und ihm sagte, das sei für die Anwaltskosten. Der Geschädigte, der sich weiterhin im Auto und im Einflussbereich der Angekl. befunden habe, habe unter dem Eindruck des kurz zuvor erfolgten Einsatzes des Elektroschockgeräts und der Todesdrohungen die Wegnahme der Gegenstände geduldet. Er habe nur mit dem Leben davon kommen wollen und den Einsatz weiterer zeitnaher Gewalt befürchtet.

[36] Im Rahmen der rechtlichen Würdigung hat das *LG* ausgeführt, zum Zeitpunkt der Wegnahme sei die Bemächtigungssituation beendet gewesen, man hatte die Sache »abgeblasen« und fuhr zurück. Das Nötigungsmittel der Drohung mit weiterer Gewalt und die Wegnahme des technischen Geräts seien funktional verknüpft gewesen. Die kurz zuvor durch den Einsatz des Elektroschockers verübte Gewalt habe als aktuelle Drohung neuer Gewaltanwendung weiter auf den Geschädigten eingewirkt. Dieser habe sich unverändert im Einflussbereich des Angekl. R. befunden, von dem er wusste, dass er den Elektroschocker bei sich führte, und des Angekl. E., der ihn zuvor – ebenso wie der Angekl. R. – mit dem Tode bedroht hatte. Er sei im Zeitpunkt der Wegnahme nicht nur allg. eingeschüchtert gewesen, sondern habe sich der Wegnahme nicht zu widersetzen gewagt, weil er den Einsatz weiterer, zeitnaher Gewalt befürchtet habe. Dies habe der Angekl. R. bewusst ausgenutzt.

[37] **b)** Diese Feststellungen tragen die Verurteilung wegen Raubes nicht.

[38] Nach § 249 Abs. 1 StGB wird derjenige bestraft, der mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Gewalt oder Drohung müssen dabei Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein (vgl. *BGH*, Urt. v. 15.10.2003 – 2 StR 283/03, *BGHSt* 48, 365 [367] [= StV 2004, 378]).

[39] Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (*BGH*, Urt. v. 08.05.2008 – 3 StR 102/08, NStZ 2008, 687), also durch schlüssiges Verhalten oder mit unbestimmten Andeutungen in versteckter Weise, die ein Übel für das Opfer erkennbar ankündigen. Erforderlich ist, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt, sie also durch ein bestimmtes Verhalten genügend erkennbar macht; es genügt nicht, wenn der andere nur erwartet, der Täter werde ihm ein empfindliches Übel zufügen (*BGH*, Urt. v. 17.03.1955 – 4 StR 8/55, *BGHSt* 7, 252 [253]). Die konkludente Drohung mit Fortführung der Gewalt setzt also voraus, dass sich den Gesamtumständen einschließlich der zuvor verübten Gewalt die aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung entnehmen lässt, der Täter also in irgendeiner Form schlüssig erklärt, er werde einen eventuell geleisteten Widerstand mit Gewalt gegen Leib oder Leben brechen.

Nur dann wirkt die zuvor verübte Gewalt als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung weiter. Nutzt der Täter hingegen die durch die vorangegangene Gewaltanwendung entstandene Angst und Einschüchterung des Opfers nur aus, ohne diese durch eine ausdrückliche oder konkludente Drohung zu aktualisieren, fehlt es an der erforderlichen Finalität (vgl. *BGH*, Beschl. v. 07.09.1994 – 2 StR 431/94, StV 1995, 416 m.w.N.; MüKo-StGB/*Sander*, 2. Aufl. 2012, § 249 Rn. 31). Ein Schuldspruch wegen Raubes scheidet aus.

[40] Bei der Anwendung der Gewalt mit dem Elektroimpulsgerät handelte der Angekl. noch nicht mit dem Ziel, dem Geschädigten etwas wegzunehmen. Die zunächst zu anderen Zwecken begonnene Gewaltanwendung hat er nach Fassen des Wegnahmevorsatzes nicht fortgesetzt.

[41] Eine Äußerung oder sonstige Handlung des Angekl. vor der Wegnahme, die eine auch nur konkludente Drohung mit weiterer Gewalt nach dem Fassen des Wegnahmeentschlusses beinhaltet, ist nicht festgestellt. Das *LG* führt lediglich aus, dass die »Bemächtigungssituation und die Nötigung mit der Zielrichtung der Rücknahme der Aussage« beendet war und der Angekl. R. das Herausgabeverlangen mit der Bemerkung erläuterte, das sei »für die Anwaltskosten«. Ob darin ein vom Angekl. gewollter Erklärungsinhalt i.S.e. versteckten Andeutung der Androhung erneuter Gewaltanwendung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Erzwingung der Wegnahme liegt und ob der Geschädigte dies dann auch so verstanden hat, lässt das Urt. offen. Allein der Umstand, dass die Wirkungen eines ohne Wegnahmeentschluss eingesetzten Nötigungsmittels noch andauern und der Täter dies ausnutzt, genügt für die Annahme eines Raubes nicht. [...]

[43] 2. Sofern das neue Tatgericht die Finalität zwischen Gewaltandrohung und Wegnahmehandlung feststellen sollte, wird auch zu prüfen sein, ob der Angekl. R. das Elektroimpulsgerät i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet hat.

[44] Ein besonders schwerer Raub gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet. Das Elektroimpulsgerät ist ein gefährliches Werkzeug (*BGH*, Beschl. v. 11.11.2003 – 3 StR 345/03, NStZ-RR 2004, 169 [= StV 2004, 380]).

[45] Ein anderes gefährliches Werkzeug wird nur dann gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB bei der Tat verwendet, wenn es der Täter als Raubmittel zweckgerichtet einsetzt und das Opfer die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben mittels des gefährlichen Werkzeugs wahrnimmt und somit in die entsprechende qualifizierte Zwangslage versetzt wird (*BGH*, Beschl. v. 08.11.2011 – 3 StR 316/11, StV 2012, 153 m.w.N.). Dabei setzt (vollendetes) Verwenden zur Drohung voraus, dass das Opfer das Nötigungsmittel als solches erkennt und die Androhung seines Einsatzes wahrnimmt. Die Äußerung der Drohung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Die konkludente Drohung erfordert, dass nach ihrem Erklärungsinhalt mit dem Einsatz des gefährlichen Werkzeugs gedroht wird. Dies gilt auch dann, wenn das gefährliche Werkzeug bereits in anderem Zusammenhang gebraucht worden ist (*BGH*, Urt. v. 15.10.2003 – 2 StR 283/03, *BGHSt* 48, 365 [367] [= StV 2004, 378]).

[46] Kein Verwenden ist das bloße Mitsichführen des gefährlichen Werkzeugs und zwar grundsätzlich auch dann nicht, wenn es offen erfolgt (*BGH*, Urt. v. 08.05.2008 – 3 StR 102/08, StV 2008, 470; und v. 18.02.2010 – 3 StR 556/09, NStZ 2011, 158 [159] [= StV 2010, 628]; *BGH*, Beschl. v. 08.05.2012 – 3 StR 98/12, NStZ 2013, 37 [= StV 2013, 444]).

[47] Die Annahme eines besonders schweren Raubes nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt hier also voraus, dass der Angekl. konkludent mit dem erneuten Einsatz des Elektroimpulsgeräts gedroht hat, sich dieser konkludenten Drohung auch bewusst war und den Geschädigten dadurch veranlassen wollte, die Wegnahme zu dulden. Der Geschädigte wiederum muss eine Drohung mit diesem Erklärungsinhalt auch wahrgenommen haben.

[48] Die Feststellungen lassen offen, ob der Angekl. R. konkludent mit dem Einsatz des Elektroschockgeräts gedroht und damit dieses gefährliche Werkzeug i.S.v. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet hat. Sie ergeben nicht, dass der Angekl. R. am Ende der Fahrt das Elektroimpulsgerät in irgendeiner Weise dem Geschädigten präsentierte oder in sonstiger Weise in Erinnerung brachte und der Geschädigte dies auch so wahrgenommen hat. Allein die möglicherweise nach wie vor bestehende Verfügungsgewalt des Angekl. R. über das Elektroimpulsgerät und dessen früherer Einsatz belegen keine konkludente Drohung, es bei Nichtbefolgung seines Herausgabeverlangens erneut einzusetzen. Da die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB einen zweckgerichteten Einsatz des gefährlichen Werkzeugs voraussetzt, reicht es nicht aus, dass der Geschädigte sich deshalb fügte, weil er den Einsatz weiterer Gewalt befürchtete. [...]

Gewerbsmäßiger (schwerer) Bandendiebstahl

StGB §§ 244a, 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Dient die Entwendung einer Sache nicht der Erschließung einer Einnahmequelle, sondern der besseren Verwertung der bereits aus einem vorangegangenen Diebstahl erzielten Tatbeute, erfüllt dies nicht die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit.

BGH, Beschl. v. 17.12.2014 – 3 StR 484/14 (LG Stade)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. W. wegen schweren Bandendiebstahls in fünf Fällen zur Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 6 M. verurteilt, den Angekl. L. wegen schweren Bandendiebstahls in fünf Fällen und wegen Diebstahls unter Einbeziehung der Strafen aus einer vorangegangenen Verurteilung zur Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J. [...]

[2] 1. Im Fall II. 3. der Urteilsgründe hat der Schuldspruch wegen schweren Bandendiebstahls nach § 244a StGB keinen Bestand; vielmehr haben die Angekl. W. und L. durch diese Tat lediglich einen Bandendiebstahl i.S.v. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB begangen. Hiervon abgesehen hält das angefochtene Urt. rechtlicher Überprüfung stand. Im Einzelnen:

[3] a) Das *LG* hat festgestellt, dass die Angekl. W. und L. sich im Sommer des Jahres 2009 mit den beiden weiteren Nichtrevidenten B. und S. zu einer Bande zusammengeschlossen hatten, deren Ziel die gemeinsame und wiederholte Entwendung von Waren aus